

AP 2014-17 – Änderungsantrag zum Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014 - 2017

1 Antrag

Art. 1 Abs. 1 des Bundesbeschlusses ist wie folgt zu ändern:

¹ Für die Jahre 2014–2017 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:

- a. für die Massnahmen der Grundlagenverbesserung und die Sozialmassnahmen
~~638~~ **798** Millionen Franken
(wobei für Investitionskredite jährlich 47 Mio. statt 17 Mio. Franken und für Beiträge für Strukturverbesserungen 99 Mio. statt 89 Mio. Franken zur Verfügung stehen sollen)

2 Begründungen

Die Mittel im Bereich der Strukturverbesserungen dienen in der Form von zinslosen Investitionskrediten und Beiträgen à fonds perdu der Finanzierung folgender Massnahmen:

- Einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Strukturverbesserungsmassnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit sowie Erfüllung ökologischer und raumplanerischer Anforderungen.
- Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten (PRE).
- Starthilfe für junge Landwirte und Landwirtinnen mit eidg. Fähigkeitszeugnis.
- Diversifizierungen und Projektinitiativen für die Verbesserung der Wertschöpfung, z.B. Produkteverarbeitung und –Vermarktung, Dienstleistungen, Energieproduktion aus Biomasse etc.

Strukturveränderungen und -anpassungen erfordern erhebliche Investitionen. Mit der Agrarpolitik der letzten Jahre (v.a. AP 2011, ab 2008) wurde der Massnahmenkatalog mit dem Ziel erweitert, dass der Strukturwandel nicht behindert wird und auch leistungsstarke, wachsende Betriebe angemessen unterstützt werden können.

Die Mittel für den Bereich Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen betragen in den letzten Jahren rund 194 Millionen Franken pro Jahr. Damit konnten die langfristig notwendigen Strukturverbesserungsmassnahmen nur knapp bis ungenügend gedeckt werden. Die Bedarfsmeldungen der Kantone überstiegen die verfügbaren Mittel regelmässig.

Eine Reduktion der Mittel für Investitionskredite und Beiträge ab 2014 würde also zwangsläufig zu einer markanten Reduktion der Strukturanpassungsmassnahmen führen. Zudem wären verschiedene in Vorbereitung stehende PRE nicht mehr finanzierbar. Beides kann nicht im Interesse einer nachhaltigen und sozial verträglichen Förderung der Landwirtschaft liegen.

- Strukturverbesserungsmassnahmen sind das wichtigste Instrument, um die **Produktionskosten in der Landwirtschaft zu senken** und damit die Existenzfähigkeit der Betriebe zu erhalten und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Namentlich in den Berggebieten besteht in diesen Bereichen ein grosser Nachholbedarf.

- Strukturverbesserungsmassnahmen entfalten ihre **Wirkung mittel- bis langfristig** zugunsten der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes, sie müssen deshalb kontinuierlich gefördert werden. Eine Reduktion der Unterstützung führt langfristig zu ungenügenden Strukturen und Wettbewerbsnachteilen. Davon sind nicht nur einzelne Landwirtschaftsbetriebe, sondern, vor allem bei den gemeinschaftlichen, überbetrieblichen Massnahmen, der gesamte ländliche Raum betroffen (z.B. Hoferschliessungen im Berggebiet, Rationalisierung durch Güterzusammenlegungen, Projektinitiativen zur Verbesserung der Wertschöpfung und zur regionalen Entwicklung).
- Der Einsatz von Strukturverbesserungsmitteln hat einen **Multiplikatoreffekt**: bei den meisten Massnahmen ist eine kantonale Gegenleistung und auch eine Leistung der Landwirtschaftsbetriebe oder der Grundeigentümer erforderlich. Dadurch wird ein grosser volkswirtschaftlicher Nutzen im ländlichen Raum erreicht.
- Bei den Investitionskrediten steht zwar ein relativ grosser **Fonds de roulement** zur Verfügung (die zurückbezahlten Kredite können für neue Ausleihungen eingesetzt werden). Die Erneuerung und Anpassung der Strukturen an die rasch ändernden Rahmenbedingungen und die vom Parlament früher beschlossenen, zusätzlichen Massnahmen erfordern auch in den nächsten Jahren erhebliche Mittel, die nur teilweise aus diesen Rückzahlungen gedeckt werden können.
- Öffentliche Mittel sind in einem Fonds de roulement besonders effizient und effektiv eingesetzt, weil sie **mehrfach Wirkung entfalten** können. Mit den rund 2.36 Mia. Franken Bundesmittel, welche seit 1962 den Kantonen zur Verfügung gestellt wurden, konnten insgesamt rund 11 Mia. Investitionskredite gewährt werden. (Das heisst, jeder Franken wurde knapp **5x als Kredit verwendet!**)
- Der Bedarf an Investitionskrediten und Beiträgen steigt in den nächsten Jahren, insbesondere durch die vermehrte **Förderung von Projekten zur regionalen Entwicklung**, nachdem seit 2008 aufgrund von „Pilotprojekten“ wertvolle Erfahrungen mit diesem Instrument gesammelt wurden.
- Die Möglichkeit zur **Umlagerung von Mitteln** vom Bereich Produktion und Absatz in den Bereich Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen, wie ihn Art. 1, Abs. 2 vorsieht, soll ergänzend in Betracht gezogen werden, wenn die in der Botschaft genannte Situation eintritt (Abschluss eines aussenhandelspolitischen Abkommens in der Phase 2014 - 2017).

Zusammenfassung:

Zitate aus der Botschaft des Bundesrates zur AP 2014 – 2017, Kap. 2.5:

„Die Erfahrungen mit den Gesetzesbestimmungen der AP 2002 sowie den Erweiterungen des Instrumentariums im Bereich der Strukturverbesserungen im Rahmen der AP 2007 und AP 2011 sind durchwegs positiv.“ (Seite 149)

„Vordringlich ist aber eine ausreichende Ausstattung mit finanziellen Mitteln, damit die Instrumente ihre Wirkung entfalten können“ (Seite 150)

Wir teilen diese Einschätzungen. **Es wäre fatal, wenn der Bund die notwendigen Mittel für einen nachgewiesenermassen erfolgreichen Politikbereich nicht zur Verfügung stellt. Dieser Mangel muss dringend in den anstehenden Verhandlungen im Parlament korrigiert werden. Erfolgt dies nicht, werden sehr viele wichtige Projekte im ländlichen Raum an der Finanzierung scheitern oder für viele Jahre verzögert.**